

## 7. Schluss

Auch wenn politische Theorie von der politischen Praxis oft sehr weit entfernt ist, wenn sie auf den ersten Blick nur utopisch scheint, so gibt es doch Hoffnung, dass Rawls Modell der „realistic utopia“ zumindest im Kern wahr wird und die Theorie zumindest in Grundsatzfragen nützlich sein kann, um Basiselemente für eine Problemlösung zu bieten. Dem problematischen Verhältnis zwischen Theorie und Praxis sind die Theoretiker sich durchaus bewusst, wie u. a. in folgendem Zitat deutlich wird:

„... criticizing the official U.S. position on world hunger is likely to resemble a leaflet more than an intellectually serious normative argument. It is not very interesting to write, not very interesting to read, and, since it will also not have any real effect, likely to be a little embarrassing within an academic context. (...) We develop complex conceptions of global justice that, though generally continuous with the moral convictions of ordinary people, are worlds apart from the foreign policies and global institutional arrangements that our elected leaders are forging in our names. We recognize this distance, of course, but we prefer to focus on the much smaller intra-academic gaps, which we can hope to overcome through reasonable argument. (...) Any plausible way of realizing any of our conceptions of global justice would assign tasks to the developed states that go far beyond anything their leaders might conceivably accept.“<sup>415</sup>

Und dass eine Theorie zumindest dazu beitragen kann, Probleme nicht nur in den wissenschaftlichen, sondern auch in den interkulturellen und politischen Diskurs zu übernehmen, hat sich in der Vergangenheit nicht nur in der politischen Philosophie, sondern in allen Wissenschaftsgebieten deutlich gezeigt. Zwar kann schwerlich erwartet werden, alle theoretischen Vorschläge umzusetzen, doch ist es zumindest möglich, aus den Theorien jene Teile umzusetzen, die von der Realität nicht allzu weit entfernt sind. So verstand nicht zuletzt auch John Rawls seine Tätigkeit: „He also maintained that it was the job of political philosophy to

---

<sup>415</sup> Siehe: Pogge, Thomas W.: Introduction: Global Justice, in: Ders. (Hrsg.): Global Justice, a.a.O., S. 3.

provide the means of reaching broad agreement on basic political questions and issues.“<sup>416</sup>

Dies gilt auch für die dargestellten Theorien der internationalen Gerechtigkeit. Sie alle geben Anstöße, die zumindest in Teilen zur Entwicklung einer internationalen Gerechtigkeit beitragen können. Sie können und müssen fortentwickelt und kritisch betrachtet werden, bieten aber dennoch Lösungsstrategien, auf denen aufgebaut werden kann. Insbesondere klären sie die Fragen nach der Bedeutung, der Notwendigkeit und des Umfangs der internationalen Gerechtigkeit und den philosophischen Hintergründen. Sind diese erst einmal anerkannt, scheint eine Realisierung nicht nur notwendig, sondern vor allem auch möglich.

Gerechtigkeit bedeutet, dass Menschenrechte fair verteilt sind, so dass jeder Mensch in der Lage ist, ein selbstbestimmtes, selbstständiges Leben zu führen. Die klassischen bürgerlichen und politischen Rechte geben den Menschen physische Sicherheit. Die Menschen wissen, dass sie nicht willkürlich an Leib und Leben bedroht werden können. Soziale und wirtschaftliche Rechte hingegen ermöglichen den Menschen, auch ein Leben frei von Hunger und Armut führen zu können. Erst wenn beide Voraussetzungen gegeben sind und die Wahrung aller Rechte gesichert ist, können die Menschen ein Leben nach ihren jeweiligen Bedürfnissen führen. Alle Rechte gelten jedoch nur insoweit, als sie die Rechte anderer nicht einschränken oder verletzen.

Gerechte Verteilung bedeutet jedoch nicht automatisch Gleichverteilung. Vor allem materielle Güter können durchaus ungleich, aber dennoch gerecht verteilt sein, solange auch in diesem Falle die Rechte anderer nicht eingeschränkt werden. So haben z. B. distributive Gerechtigkeitsverpflichtungen dann ihre Grenze gefunden, wenn solche, die unfreiwillig in eine Notlage geraten sind, wieder in der Lage sind, ihr Leben selbst zu sichern. Sie sind eine Frage der Schuld: hat ein dritter die Schuld an der ungünstigen Lage, hat er auch die Pflicht zu helfen. Ist ein Mensch dagegen selbstverschuldet in eine Notlage geraten oder ist er einfach

---

<sup>416</sup> Siehe: News Services: Philosoph John Rawls Dies; Dissected Basis of Liberalism, in:

nicht bereit, selbst die Initiative zu ergreifen, dann kann ihm zwar aus solidarischen oder humanitären Gründen geholfen werden, eine Verpflichtung, die auf Gerechtigkeit basiert, liegt dann allerdings nicht mehr vor. Für die internationalen Beziehungen gilt dies analog: Menschenrechte kommen allen auf der Welt lebenden Individuen zu; sie sind zu sichern und zu schützen; gerät ein Individuum unverschuldet in Not, so ist diesem zu helfen. Internationale Verteilungsgerechtigkeit hat aber auch hier ihre Grenzen: zwar basiert sie auf der Pflicht zur gerechten, d. h. lebensnotwendig ausreichenden, Verteilung von wirtschaftlichen und sozialen Gütern, aber nur dort, wo die betreffenden nicht selbst für ihre Not verantwortlich sind und bereit sind, selbst an der Verbesserung ihrer Lage mitzuwirken.

Da die Individuen, nicht etwa Staaten oder Völker Träger der Menschenrechte sind, ist immer die Lage der jeweils betroffenen Individuen die Ermessensgrundlage für die Gerechtigkeit. Alle Menschen der Erde haben gleichermaßen Rechte, aber auch Pflichten, die von allen verbindlich eingehalten werden müssen. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, in den globalen Naturzustand Hobbescher Provenienz zurückzufallen. Da die wesentlichen Akteure in den internationalen Beziehungen jedoch Staaten oder internationale Institutionen und Organisationen sind, fällt diesen die Aufgabe zu, über die Wahrung der Menschenrechte zu wachen. Auch für sie gilt die Verpflichtung zur Gerechtigkeit, die ihnen von den Menschen anvertraut wurde. Auf dieser Grundlage ist es allen Individuen, aber auch allen internationalen Akteuren möglich, sich auf den hypothetisch geschlossenen Vertrag zu stützen. Sie wissen, dass alle der Regelung zugestimmt haben und alle sich aus Vernunftgründen daran halten werden. Geschieht dies nicht, haben die internationalen Akteure das Recht und die Pflicht, die Sicherung der Rechte wiederherzustellen. Im Idealfall besteht so eine Vernetzung zwischen allen Individuen und allen politischen Akteuren. Sie handeln gemeinsam auf der Grundlage der Anerkennung von universalen Menschenrechten. Menschenrechte müssen daher insbesondere auf internationaler Ebene einklagbar sein und die politischen Institutionen müssen

willens und in der Lage sein, sich dieser Klagen entsprechend ihrem Auftrag anzunehmen. Eine Aufgabenteilung zwischen den internationalen Akteuren ist dabei durchaus vorstellbar.

Die Untersuchung der Rawlsschen und der kosmopolitischen Auffassung von globaler Gerechtigkeit hat gezeigt, dass beide Seiten die Bedeutung der internationalen Gerechtigkeit anerkannt haben. Jedoch sind die Lösungsstrategien teils sehr verschieden. Während die Forderungen von Rawls eher knapp und auf das Mindestmaß beschränkt sind, verlangen die Kosmopoliten weitaus umfassendere Veränderungen, zum Teil sogar eine komplette Verschiebung der politischen Institutionen hin zu einer Weltregierung. Da die kosmopolitischen Forderungen sehr schwer zu realisieren sind bzw. teilweise gar nicht notwendig sind, erscheint die Rawlssche Theorie auf den ersten Blick sehr viel sinnvoller. Eine Umsetzung dieser Theorie ist jedoch kaum mehr notwendig, fordert sie doch letztlich nicht viel mehr, als bereits zur täglichen Praxis internationaler Politik geworden ist.

Verlangt man von politischer Theorie eine Art Vision, eine Idee, dann sind die kosmopolitischen Vorschläge sehr viel besser nutzbar. Sie verlangen beinahe Unmögliches und sie schaffen die Herausforderung, die für die Entwicklung globaler Gerechtigkeitsprinzipien unbedingt notwendig sind. Auch in institutioneller Hinsicht sind die Vorschläge der Kosmopoliten besser geeignet, sie geben Anstöße zu institutionellen Reformen. Rawls fordert diese nur in geringem Maße, er beschränkt sich dabei auf bereits bestehende politische Institutionen und verlangt im Grunde keine Veränderungen, die zu einer universalen Institutionalisierung menschenrechtlicher Forderungen notwendig wären.

Insbesondere das Urzustandsmodell der Kosmopoliten ist eindeutig vorzuziehen. Sie verorten die Menschenrechte dort, wo sie schon per definitionem hingehören: der Mensch, jedes Individuum ist Träger der Menschenrechte, nicht Völker oder staatliche Gemeinschaften. Völker können zwar durchaus Rechte besitzen, jedoch

gründen auch diese immer auf den Rechten der jeweils in einem Volk lebenden Individuen, aus denen sie sich zusammensetzen. Ein Recht, das nur den Völkern zukäme, könnte dazu führen, dass es den individuellen Rechten übergeordnet würde und globale Gerechtigkeit wäre dann bereits gewährleistet, wenn Gerechtigkeit zwischen den Völkern besteht. Die in diesen Gesellschaften lebenden Individuen sind dann abhängig von den sozialen und politischen Institutionen ihres jeweiligen Volkes. Sind die Regierungen demokratisch und freiheitlich, scheint dies kein Problem, doch insbesondere für solche Staaten, die Rawls als „outlaw“-Staaten bezeichnet und die nicht willens oder fähig sind, Grundrechte anzuerkennen, bleibt die Frage nach dem Schicksal der Menschen, die nicht freiwillig in einem solchen Staat leben. Auch diese Menschen haben Menschenrechte und sie müssen daher, nicht zuletzt aus dem Grunde, weil sie meist nicht in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen, für eine Theorie globaler Gerechtigkeit besondere Beachtung finden.

Basierte der Urzustand auf individualistischen Grundsätzen, wäre Rawls umständliche und nicht eindeutig nachvollziehbare Einteilung in verschiedene Gesellschaftstypen gar nicht notwendig. Alle Menschen wären fair, gleich und gerecht repräsentiert, vor allem dann, wenn ein Urzustand gedacht wird, in dem alle Individuen sich unter dem Schleier des Nichtwissens befinden. Da der Urzustand und der Schleier des Nichtwissens ja immer nur als Gedankenexperiment, als Darstellungsmittel verwandt wird, scheint eine solche Lösung nicht allzu abwegig. Der Urzustand ist eine schlichte Vorstellung, ein Mittel zum Zweck, dass der Begründung der jeweiligen Gerechtigkeitsvorstellungen dient. Ein wie auch immer gearteter Versuch, dieses Darstellungsmittel zu realisieren, muss notwendig fehlschlagen. Dennoch: ist man bereit, diesen Vorschlag als ein schlichtes Instrument zu akzeptieren und sich in eine solche irrealen Situation hineinzusetzen, ist die Bildung der Gerechtigkeitsprinzipien leicht nachvollziehbar.

Kämen im Urzustand nur Vertreter der Völker zusammen, wie Rawls dies fordert, ergibt sich automatisch das Problem der Repräsentanz, nicht zuletzt basierend auf

der Frage, was genau ein Volk ist und von wem dieses Volk dann wiederum repräsentiert werden sollte.<sup>417</sup> Die Repräsentanten müssen unabhängig sein und dennoch anerkannt und kompetent genug, um im Sinne des eigenen Volkes zu handeln. Auch ein Volk setzt sich aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zusammen, die ebenfalls fair repräsentiert werden müssten. Zudem bleibt die Frage, wer solche Menschen repräsentiert, die nicht zu einem Volk gehören, aber z. B. aufgrund von Einwanderung oder Verfolgung Zuflucht zu eben diesem Volk suchen. Hier bestünde die Gefahr, dass Vertreter eines Volkes bewusst versuchen, deren Rechte zu begrenzen und aus egoistischen Interessen die Gerechtigkeitsgrundsätze möglichst eng und begrenzt zu fassen.

Auch der Umfang der Menschenrechte ist bei Rawls nicht ohne weiteres anzuerkennen. Erneut sind es bei Rawls weniger die Menschen als vielmehr die Völker, die Rechte im Zusammenhang mit der Suche nach globaler Gerechtigkeit erlangen. Es reicht nicht aus, wenn ein Volk sich zwar auf die Souveränitätsrechte stützen kann, innerhalb des Volkes durch ungerechte Verteilungen jedoch die Menschenrechte nicht gesichert sind und Konfliktpotentiale entstehen. Durch Gerechtigkeitsprinzipien, die für Individuen gelten, kann davon ausgegangen werden, dass sowohl innerhalb als auch zwischen den Völkern stabile, gerechte Zustände herrschen. In diesem Falle müssen die bürgerlich-politischen und die sozial-wirtschaftlichen Rechte der Individuen im Vordergrund stehen. Diese können dann durchaus um die Rechte der Völker erweitert werden, sie sind allerdings erst in zweiter Linie von Bedeutung für die Individuen. Individuelle Menschenrechtsforderungen gehen dem Völkerrecht voran. Für solche, die in den „outlaw“-Staaten leben, sind die Individualrechte nicht ausreichend gesichert, so dass bei Rawls die Gefahr entsteht, dass das Recht zwischen den Völkern größere Bedeutung erhält als jenes zwischen den Individuen.

---

<sup>417</sup> Ein Problembeispiel wäre hier z. B. jenes der Rechtsstellung der Kurden. Es ist nicht eindeutig, ob Rawls diese als ein Volk bezeichnen würde und, wenn ja, wer dieses dann repräsentieren sollte. Die Kurden haben weder ein eigenes Staatsgebiet noch eine eigene Regierung, verlangen aber ein Selbstbestimmungsrecht. Wie Rawls solche Problemfälle lösen würde, bleibt daher fraglich.

Es besteht eine unbedingte Notwendigkeit, neben den klassischen Grundrechten auch soziale Menschenrechte für alle Menschen in einem völkerrechtlich anerkannten Vertrag zu universalem Recht zu machen. Sie müssen für jeden Menschen einklagbar sein und zu einem universalen Prinzip der internationalen Ordnung werden. Auch hier wäre eine vertragliche Regelung, die von allen Staaten als bindend anerkannt wird, das wünschenswerte Ideal.

Staaten, die nicht bereit sind, einem solchen auf der Basis der Entscheidungen der Individuen basierenden völkerrechtlichen Vertrag zuzustimmen, müssten dann nicht nur damit rechnen, dass ihr Verhalten öffentlich kritisiert würde, in letzter Konsequenz müsste sogar überlegt werden, auf der Basis der überwiegenden Anerkennung der Völkerrechtsprinzipien gegen solche Staaten zu intervenieren oder sie letztlich aus der globalen Gemeinschaft auszuschließen. Ein solches Vorgehen würde jedoch die internationale Stabilität gefährden. Dennoch: es kann erwartet werden, dass die überwiegende Mehrheit der Staaten einem solchen Vertrag zustimmen würde und daher allein der politische Druck, der auf nicht kooperationswillige Staaten ausgeübt würde, schon weitgehend ausreichen würde, einem völkerrechtlichen Vertrag zuzustimmen. Entscheidungen basieren dann nicht auf einer Mehrheit von Staaten, sondern auf der Mehrheit der jeweils vertretenen Individuen.

Wenn dieser Druck nicht nur durch Staaten, sondern auch durch andere, nichtstaatliche internationale Organisationen verstärkt würde und zudem die Menschen, die innerhalb eines solchen Staates leben, ihre Rechte – die ihnen als Menschen an sich, nicht als Zugehörige zu einem Volk, zustehen – auch von innen einklagen würden, ist vorstellbar, dass auch die Regierungen von „outlaw“-Staaten sich letztlich im Interesse der eigenen Sicherheit den globalen Prinzipien unterordnen werden. Eventuell notwendige internationale Interventionen müssen dabei auf jeden Fall friedlicher Natur bleiben. Erst wenn keine friedliche Einigung mehr möglich ist und den in einem „outlaw“-Staat lebenden Menschen nicht mehr länger zuzumuten ist, unter den teils massiven Menschenrechtsverletzungen zu leben, kann auch über eine militärische Intervention als ultima ratio nachgedacht

werden. Diese muss jedoch zwingend von einer politisch legitimierten internationalen Institution ausgehen, die das globale Interesse und die Zustimmung aller Mitglieder zu einer solchen Intervention gefunden hat. Eventuelle Alleingänge wären dann nicht durch das Völkerrecht legitimiert, so dass dies für nicht kooperationsbereite Staaten letztlich bedeuten würde, in den Naturzustand zurückzukehren. Sie haben sich nicht an die gemeinsam geschlossenen Verträge gehalten und sind folglich auch nicht mehr berechtigt, den Schutz der internationalen Gemeinschaft zu fordern.

Freilich müssen im auch Hinblick auf soziale Menschenrechte die Grenzen genau definiert werden. So kann nicht vernünftigerweise verlangt werden, dass es zu einer Gleichverteilung von Wohlstand und Einkommen kommen muss. Sowohl die Individuen als auch die Staaten haben die Verpflichtung, zunächst selbst zu versuchen, ungerechte Verteilungen auszugleichen. Die oben genannte Voraussetzung für den internationalen Hilfsanspruch gilt auch für Staaten. Dies bedeutet, dass Staaten, die wirtschaftliche Hilfen nicht direkt zum Wohle ihrer Bürger verwenden, sondern diese z. B. für korrupte Regierungsgeschäfte oder gar für militärische Aufrüstung benutzen, konsequent von internationalen wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen ausgeschlossen werden müssen. Im Interesse der jeweils am stärksten betroffenen Bevölkerung müssen dann jedoch Maßnahmen ergriffen werden, die ihre sozialen Rechte sichern. Dies muss, wie oben dargestellt, ebenso möglichst auf friedlichem Wege geschehen, z. B. auf dem Wege der internationalen Ächtung der korrupten Regierungen. Agieren alle Staaten einer internationalen Gemeinschaft einheitlich und nicht aufgrund egoistischer Interessen, ist die Entstehung einer starken durchsetzungsfähigen Allianz gegen die korrupten oder tyrannischen Regierung durchaus möglich.

Ein globales Differenzprinzip scheint auf den ersten Blick eine Lösung zu sein, die Ungleichheiten auch auf internationaler Ebene beheben und zu internationaler gerechter Verteilung führen kann. In letzter Konsequenz würde dieses aber zu immensen Umverteilungen führen und es ist nicht zu erwarten, dass alle internationalen staatlichen Akteure einem solchen Prinzip zustimmen würden.



Eine auf der vertraglichen völkerrechtlichen Anerkennung aller Menschenrechte basierende „duty of assistance“, wie John Rawls sie formuliert hat, würde zunächst schon ausreichen, eine internationale gerechte Verteilung auch sozialer und wirtschaftlicher Rechte zu garantieren. Staaten wären dann aufgrund der Einklagbarkeit auch solcher Rechte verpflichtet, diese ebenso zu garantieren wie klassische Menschenrechte. Jedoch gilt auch hier, dass eine individuelle Lösung einer allein auf dem Begriff der Völker basierenden Lösung vorzuziehen ist. Ziel einer gerechten Verteilung ist es, allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die „duty of assistance“ sollte daher gegenüber allen Individuen bestehen, nicht nur gegenüber Völkern. Ist gewährleistet, dass alle Menschen sich im Notfall auf die „duty of assistance“ berufen können, ist eine gerechte Verteilung von lebensnotwendigen Gütern möglich. Allen Menschen ist die Sicherung auch wirtschaftlicher Rechte garantiert, d. h. die ausreichende Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern ist gesichert. Welche Güter ein Mensch darüber hinaus noch begehrt, bleibt ihm selbst überlassen. Diese sind jedoch nicht unbedingt notwendig, um sein wirtschaftliches Überleben zu garantieren und jedes Individuum muss dann für sich selbst ermöglichen, sich diese Güter beschaffen zu können. Auf diese Weise ist ein allgemeingültiger Begriff gerechter Verteilung möglich: Gerechte Verteilung ist die ausreichende Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern, die zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens unbedingt gewährleistet sein muss. Alle Güter, die nicht zu diesem Zwecke notwendig sind, sind von der gerechten Verteilung ausgeschlossen. Luxusgüter können zwar für einige von großer Bedeutung sein, jedoch gehören sie nicht zu den Grundgütern. Es bleibt daher den jeweiligen Menschen selbst überlassen zu entscheiden, inwieweit diese Güter für die Menschen unentbehrlich sind. Hier sind dann jeweils die Gemeinschaften gefordert, die jene Güter als so wichtig betrachten. Es ist jeweils deren Aufgabe, für eine Versorgung über die Grundgüter hinaus zu sorgen und die „Luxusgüter“ dann zu verteilen.

Auch ein globales Differenzprinzip müsste genau bestimmen, welche Güter nach diesem Prinzip überhaupt verteilt werden sollen. Da auch für eine solche

Regelung nur jene Güter in Frage kämen, die von unbedingtem Interesse für die soziale Sicherung der Individuen wären, ginge ein globales Differenzprinzip letztlich nicht über die „duty of assistance“ hinaus. Es ist daher zunächst gar nicht notwendig, ein solches Prinzip zu schaffen. Eine Regelung, die den status quo als solchen akzeptiert und nur dann notwendig wird, wenn Verletzungen der universellen wirtschaftlichen Menschenrechte auftreten, ist ausreichend und zugleich problemorientiert. Freilich würde eine sofortige Anwendung einer völkerrechtlich bindenden „duty of assistance“ ebenso zu Umverteilungen führen, doch wären diese, da ja bereits schon freiwillige Hilfen zu Gunsten von Entwicklungsländern existieren, nicht so umfassend. Ein globales Differenzprinzip bietet allenfalls die Möglichkeit, einen zusätzlichen und weitreichenderen Umfang gerechter Verteilung zu entwickeln, wird die „duty of assistance“ erst einmal erfolgreich praktiziert.

Die gegenwärtige politische Lage macht es jedoch notwendig, dass wirtschaftliche Grundrechte zunächst zumindest globale Anerkennung finden. Während daher die Einführung eines globalen Differenzprinzips für die langfristige Entwicklung globaler Gerechtigkeitsprinzipien über diese Anerkennung hinaus durchaus als ein Idealbild betrachtet werden kann, bietet die Rawlssche „duty of assistance“ bereits kurzfristig die Möglichkeit, eine zumindest grundlegende gerechte Verteilung zu erreichen.

Zu den theoretischen Voraussetzungen für eine Institutionalisierung globaler Gerechtigkeit kann folgendes Fazit gezogen werden: wesentlicher Vorteil des kosmopolitischen Ansatzes ist dessen Individualismus. Menschenrechte, insbesondere die Gerechtigkeit, stehen den Individuen zu. Diese Voraussetzung wird von den Kosmopoliten konsequent angewandt. Dennoch sind sie sich weitestgehend bewusst, dass die Staaten die letztlich wichtigsten Akteure in der internationalen Politik sind. Gerechtigkeit ist also in letzter Konsequenz auch für die Kosmopoliten die erste Tugend sozialer Institutionen. Jedoch wollen sie diese Tugend auch auf internationale Institutionen erweitern. Konkrete Vorschläge, wie dies genau geschehen kann und wie solche Institutionen dann politisch und

institutionell verändert werden müssen, fehlen jedoch weitgehend bzw. scheinen kaum realistisch.<sup>418</sup>

Die weitestgehende Forderung der Bildung eines Weltstaates ist am kritischsten zu beurteilen, liefe eine Errichtung des Weltstaates doch Gefahr, die Anerkennung der Menschenrechte ad absurdum zu führen. Wenn aber Menschen als Träger der individuellen Menschenrechte anerkannt werden, liegt es nahe, auch von diesen zu verlangen, dass sie ein globales Prinzip internationaler Gerechtigkeit anerkennen. Die notwendige Anerkennung ist dann jedoch nicht in erster Linie politisch zu begründen, sondern moralisch. Da alle Menschen die selben Rechte haben, haben sie auch die damit verbundene Pflicht, die Sicherung dieser Rechte allen anderen Menschen gegenüber zu garantieren, solange sie nicht selbst Gefahr laufen, dass aufgrund entsprechender Handlungen ihre Rechte verletzt werden. Das Kantische Prinzip des kategorischen Imperativs kann ohne weiteres auf die ganze Welt bezogen werden. Auch jene Rechte, die über die Grundrechte hinausgehen, können nur solange Gültigkeit besitzen, als sie die Rechte anderer nicht einschränken oder verletzen. Hierzu gehören insbesondere religiöse oder kulturelle Rechte. Sie sind von eingeschränkter Reichweite, jedoch nicht grundsätzlich unmöglich. Erneut müssen alle betroffenen Individuen bereit sein, sich auf diese Rechte freiwillig zu einigen. Jene, die nicht zustimmen, dürfen in keiner Weise Repressalien ausgesetzt werden. Sie sind dann allerdings auch nicht berechtigt, von der Nutzung dieser Rechte zu profitieren. Jeder Mensch ist berechtigt, sich freiwillig zu den jeweiligen Besonderheiten einer Gruppe von speziellen Rechten aber auch Pflichten zu bekennen.

Die universalen Menschenrechte jedoch gelten unabhängig von der Zugehörigkeit zu Gruppen oder Völkern. Für die Institutionalisierung der Gerechtigkeitsforderungen ist es daher auch notwendig, dass diese Voraussetzung auch von politischen Institutionen anerkannt wird, ganz gleich, auf welcher Ebene diese wirken. Ist diese Bedingung erfüllt, können und müssen alle Institutionen gerecht handeln, da sie aufgrund ihrer moralischen und politischen Legitimierung

---

<sup>418</sup> Vgl. dazu vor allem Pogges Vorschlag der „Globalen Rohstoffdividende“.

durch die Individuen zur Wahrung der gerechten Verteilung von Menschenrechten verpflichtet sind. Tun sie dies nicht, müssen sie damit rechnen, dass sie öffentlich angeklagt werden und ihre Handlungsoptionen weitgehend eingeschränkt werden.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann ist die Einführung eines globalen Differenzprinzips überflüssig geworden. Die sozialen und wirtschaftlichen Rechte aller Individuen sind gesichert, niemand muss mehr befürchten, aufgrund nicht ausreichender Ausstattung mit lebensnotwendigen Gütern eine Gefährdung der eigenen Existenz zu erleben. Die von John Rawls vorgeschlagene „duty of assistance“ reicht daher aus, um globale Gerechtigkeit zu erreichen. Sie ist zudem wesentlich realistischer als die Schaffung eines globalen Differenzprinzips, da sie über den Minimalkonsens nicht hinausgeht. Die „duty of assistance“ ermöglicht es allen internationalen Akteuren, aufgrund der Basis gemeinsamer Entscheidungen wirkungsvoll dort Hilfe zu leisten, wo sie notwendig ist. Sie basiert zwar auf der moralischen Pflicht der Hilfeleistung, dennoch ist es sinnvoll und notwendig, diese in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag festzuhalten. Dieser Vertrag kann auch dazu verwandt werden, Regelungen für den Grad der Unterstützungspflicht der jeweiligen Länder zu finden, d. h., auch die Belastungen, die mit der Hilfsmaßnahme einhergehen, können gerecht verteilt werden.<sup>419</sup> So würde die Gerechtigkeit in der Tat die erste Tugend sozialer Institutionen, egal, auf welcher politischer Ebene diese agieren bzw. von welchen zusätzlichen Interessen diese geleitet werden. Allen diesen Interessen ginge die Pflicht zur Gerechtigkeit voraus und erst wenn die global gerechte Verteilung aller Menschenrechte gewährleistet ist, können zusätzlich politische oder wirtschaftliche Interessen auf die Agenda internationaler Beziehungen gesetzt werden.

Zur Umsetzung der Gerechtigkeitsgrundsätze können die bereits bestehenden Institutionen verpflichtet werden. Die Schaffung neuer Institutionen ist gar nicht

---

<sup>419</sup> Denkbar wäre hier z. B. eine am Bruttosozialprodukt orientierte prozentuale Verteilung, aber auch solche Staaten, die bisher nicht bereit waren, ihre Pflichten wahrzunehmen, könnten dann im Namen der Gerechtigkeit in die Pflicht genommen werden.

notwendig, da bereits zahlreiche Institutionen bestehen, die für die Regelung globaler internationaler Prozesse und Tendenzen Zuständigkeit erhalten können. Vielmehr müssten vorhandene Institutionen politisch und institutionell verändert werden. Entscheidend ist, dass nicht einer Institution alleine die Aufgabe zukommen soll, über die globale Gerechtigkeit zu wachen, sondern dass alle internationalen Akteure gemeinsam gefordert sind, im diesem Sinne zu handeln. Internationalen Institutionen käme dann die legislative Aufgabe zu, politische Normen zu bilden und im Rahmen völkerrechtlich bindender Verträge möglichst viele Staaten an diese zu binden.

In der gegenwärtigen Weltordnung geschähe dies am besten unter dem Dach der UNO, der bereits nahezu alle Staaten der Welt angehören.<sup>420</sup> Dabei müssen politische als auch soziale Menschenrechte für alle verpflichtend anerkannt werden, d. h. die Rechte müssen einklagbar sein. Ein internationaler Strafgerichtshof könnte judikative Funktionen übernehmen, d. h. es gäbe einen zentralen Ort, an dem Rechtsverletzungen angeklagt werden könnten. Dazu müsste er freilich mit Machtinstrumenten ausgestattet sein, die es ihm ermöglichen, Strafen auszusprechen und diese auch zu vollstrecken. Internationale Interventionen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen hätten dann allerdings auch eine breite Zustimmung zu erwarten, da internationales Recht gebrochen wurde und die Staaten als Mitglieder der politischen Institution die Pflicht hätten, der Menschenrechtsverletzung nachzugehen. Die moralische Verpflichtung wird somit durch ein Gesetz erweitert, sie wird allgemeines, universales Recht. Andere Institutionen können auf internationaler Ebene, aber auch auf regionaler oder nationaler Ebene die Aufgaben der UNO unterstützen, sie können mit ihr kooperieren, d. h. eine Aufgabenteilung zwischen den internationalen Akteuren wäre durchaus vorstellbar.<sup>421</sup>

---

<sup>420</sup> Mitglieder der UNO sind alle Staaten der Welt mit Ausnahme von Sahara (DARS), Republik China (Taiwan) und Vatikanstadt. Siehe: UN, in: Baratta, Mario von (Hrsg.): Der Fischer Weltalmanach 2003; Frankfurt a. M.: Fischer 2002, Spalte 1013.

<sup>421</sup> Die Pflicht, über soziale Menschenrechte zu wachen, könnte z. B. von internationalen ökonomischen Institutionen wie der WTO oder GATT übernommen werden. Aber auch regionale Zusammenschlüsse wie die EU, ASEAN oder NAFTA könnten jeweils für ihre Region solche Aufgaben übernehmen. Wichtig ist jedoch, dass eine Institution existiert, die solche Fragen regelt, koordiniert und als zentraler Ansprechpartner für internationale Gerechtigkeitsprobleme anerkannt

Wenn internationale Institutionen mit entscheidenden Machtmechanismen ausgestattet werden, müssen jedoch alle Mitglieder jeweils auch gerecht repräsentiert sein. Betroffene müssen die Möglichkeit haben, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken und an den Entscheidungen ausreichend beteiligt zu werden. Wenn nicht alle Staaten an den Entscheidungen mitwirken können, sollten zumindest unterschiedliche Regionen fair repräsentiert sein. Nur so kann erwartet werden, dass Regelungen für alle als vernünftig und daher auch verbindlich angesehen werden. Diese Forderung macht jedoch eine umfassende Reorganisation notwendig, die zur Zeit nicht vorstellbar ist, da sie mit dem Machtverlust für solche Staaten verbunden wäre, die bisher die Funktion des Entscheidungsträgers innehatten. Aufgrund der internationalen Strukturveränderungen seit dem Ende des Kalten Krieges ist diese Entwicklung jedoch längst überfällig. Ein Lösungsvorschlag könnte z. B. sein, die Zusammensetzung der Institutionen nach demographischen Gesichtspunkten zu regeln. Auf diesem Wege wäre eine faire Repräsentanz aller Staaten bzw. Regionen gewährleistet und es wäre mit Entscheidungen zu rechnen, die auch zu Besserung der Lage der global Schlechtestgestellten geeignet wären.

Staaten können in diesem Zusammenhang eine Art Exekutivfunktion übernehmen. Sie haben aufgrund der Anerkennung der Menschenrechte als Rechte für Menschen die Verpflichtung, alle Individuen als Gleiche zu betrachten und für alle Menschen Schutzfunktionen zu übernehmen. Freilich wird ein Staat zunächst immer daran interessiert sein, in erster Linie seine eigenen Bürger zu schützen. Wenn er aber international agiert, so hat er auch internationale Verpflichtungen, die auch für Nichtbürger gelten. Hinzu kommt, dass die Staaten nicht zuletzt von den internationalen Interdependenzen und Kooperationen profitieren. Aus diesem Prozess entsteht wiederum die Konsequenz, dass mit den Rechten und Wohltaten auch Verpflichtungen einhergehen.

---

ist. Die judikative Funktion muss an einem Ort gebündelt sein, um die permanente Sicherung der Menschenrechte zu garantieren.

Im globalen Urzustand haben alle Menschen sich auf globale Gerechtigkeitsprinzipien geeinigt und erst in zweiter Linie politische Institutionen gebildet, denen sie den Schutz dieser Rechte anvertraut haben. Ein Staat ist daher letztlich allen Individuen gegenüber verpflichtet und weitergehende Regelungen können nur als Zusatzvereinbarung zwischen gesellschaftlichen Gruppen, Völkern oder auch Völkergemeinschaften betrachtet werden.

Internationalen Nichtregierungsorganisationen kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle zu. Ihre Interessen sind in der Regel nicht politischer oder wirtschaftlicher Art. Die internationalen Menschenrechtsorganisationen haben das Ziel, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und anzuklagen. Soziale Rechte bekommen im Rahmen der wirtschaftlichen Globalisierung mehr und mehr Gewicht. Viele Menschenrechtsorganisationen haben daher bereits erkannt, dass sie auch auf die gerechte Verteilung sozialer Menschenrechte hinwirken müssen. Sie handeln meist global, so dass auch globale Gerechtigkeit ohne weiteres als ein Ziel dieser Organisationen zu betrachten ist.

Da sie keine staatlichen Akteure sind und von diesen insbesondere finanziell unabhängig sind, können sie ausschließlich in ihrem je eigenen Interesse handeln. Zunächst heißt dies, dass sie vor allem für die Öffentlichkeit eine Vorbildfunktion übernehmen können. Sie haben die Möglichkeit, der Öffentlichkeit die Bedeutung von Menschenrechten bewusst zu machen, sie können wesentlich zur Menschenrechtserziehung beitragen, sei dies nun in wohlhabenden Industriestaaten oder in unterentwickelten Ländern, in denen viele Menschen sich ihrer Rechte gar nicht bewusst sind. Da sie zudem meist große öffentliche Anerkennung besitzen ist es ihnen ferner möglich, im Rahmen des „shaming“, d. h. der öffentlichen Anklage von Menschenrechtsverletzungen, eine breite Masse auf solche Vergehen aufmerksam zu machen. Je mehr Menschen informiert sind, desto mehr Protest ist möglich, und es kann erwartet werden, dass auf diesem Wege die jeweiligen politischen Akteure zur Verantwortung gezogen werden. So können z. B. nationale Regierungen geradezu öffentlich gezwungen werden, sich um die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen zu kümmern und sich zu

bemühen, gegen diese vorzugehen. Eine Missachtung der öffentlichen Meinung würde ansonsten mit der Gefahr einhergehen, die Öffentlichkeit dauerhaft gegen sich aufzubringen und letztlich damit rechnen zu müssen, die Regierungsgewalt zu verlieren. Praktisch bedeutet dies dann allerdings, dass möglichst viele Akteure (staatlich oder nichtstaatlich, national oder international) gemeinsam z. B. gegen korrupte Regierungen oder politische Tyrannen vorgehen müssen, dass sie alle gemeinsam handeln und letztlich mit politischen Mitteln erreichen, dass ungerechte Verhältnisse verändert werden. Eine Gemeinschaft von Akteuren kann meist sehr viel mehr erreichen, als ein Akteur alleine. Dies gilt vor allem in den internationalen Beziehungen, in denen zahlreiche unterschiedliche Akteure oder Akteursgruppen zu finden sind, die jedoch meist nur im Rahmen egoistischer wirtschaftlicher oder politischer Interessen handeln. Letztlich können die internationalen Akteure es sich jedoch nicht leisten, sich aus dem Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen auszuschließen, da ein solches Verhalten die Verachtung der internationalen Regeln bedeuten würde und so in letzter Konsequenz zum Ausschluss aus der internationalen Gemeinschaft führen müsste.

INGOs müssen jedoch immer auf friedliche Art und Weise handeln, sie dürfen zur Durchsetzung ihrer Ziele niemals irgendeine Form von Gewalt verwenden. Dieses Recht bleibt politisch legitimierte Institutionen vorbehalten. Daher ist es notwendig, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, mit staatlichen Akteuren zu kooperieren. Sie können beratend tätig sein, können informieren und im Rahmen ihrer jeweiligen Problemlösungskapazität zur internationalen Stabilität z. B. durch Bemühungen zur Konfliktvermeidung, beitragen. Es ist daher sinnvoll und weiterhin wünschenswert, den wichtigsten Organisationen einen Status als Berater in internationalen Entscheidungsgremien einzurichten, ja, ihnen eventuell sogar eine Art Kontrollfunktion zuzugestehen und sie als wesentliche Akteure anzuerkennen. Eine gemeinsame Umsetzung von internationalen Entscheidungen wäre ebenso vorstellbar, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie sich an diese Entscheidungen dann konsequent halten. Um ihre jeweilige Unabhängigkeit nicht zu verlieren, dürfen INGOs jedoch keinesfalls Entscheidungskompetenzen erhalten. Sie sind nicht gewählt und daher nicht legitimiert, politische



Entscheidungen zu treffen. Die wichtigste Waffe der INGOs ist die Öffentlichkeit und wenn alle Individuen sich der Tatsache bewusst sind, dass sie Rechte haben, die ihnen als Menschen ohne jede Voraussetzung zustehen, dann kann diese Öffentlichkeit entscheidenden Druck ausüben. Es wäre dann sogar zu hoffen, dass betroffene Individuen selbst in die Lage versetzt werden, gegen nationale Missstände vorzugehen, insbesondere dann, wenn sie sich bewusst sind, dass internationale Akteure im Zweifel in ihrem Sinne, d. h. im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte, handeln und sie wirksam unterstützen. Solange diese Unterstützung jedoch nicht notwendig wird, ist es die Aufgabe der INGOs, den Menschen zu helfen, ihre Rechte wahrnehmen zu können, sei dies durch wirtschaftliche, individuelle oder öffentliche Hilfsmaßnahmen. Politische Akteure können dann quasi im Hintergrund unterstützend tätig werden und eine Entwicklung hin zu globaler Gerechtigkeit vorantreiben. Die öffentliche Anerkennung solchen Verhaltens wäre den Akteuren dann ebenso sicher und könnte zur Stärkung ihrer Rolle in der Welt als Vorbild und Vorreiter beitragen

Es muss betont werden, dass, da globale Regelungen wohl nicht kurzfristig zu erwarten sind, zumindest versucht werden sollte, zunächst regionale Problemlösungen zu finden. Eine Regionalisierung der Gerechtigkeit ist daher als ein erster Schritt hin zu einem globalen internationalen Prozess zu verstehen. Es bestehen bereits regionale Kooperationen auf politischer und wirtschaftlicher Ebene, in denen eine Einigung auf gemeinsame Gerechtigkeitsprinzipien aus dem Grunde leichter vorstellbar wäre, als es jeweils kleinere Gruppen sind, die sich einigen müssten. Viele kleine oder mittlere Gruppen könnten dann langfristig darauf hinwirken, eine globale Lösung für internationale Gerechtigkeitsprobleme zu finden. Eine regionale Regelung ist bis dahin besser als keine Regelung. Regionale internationale Akteure entwickeln sich ständig politisch und institutionell fort, d. h. sie haben im Rahmen dieser Umbildungen die Möglichkeit, flexibel auf neue Herausforderungen zu reagieren und Regelungen zu implementieren. Zudem haben sie meist einen recht hohen Status in den internationalen Beziehungen, so dass auch sie vorbildhaft handeln können und

zudem genügend Einfluss auf internationale Prozesse haben. Entscheidend für alle diese Prozesse ist jedoch, dass die politischen Akteure sich ihrer moralischen Verpflichtung bewusst werden. Die Menschen sind nicht in der Lage, ihre Rechte selbst genügend zu sichern und haben daher politischen Institutionen diese Aufgabe anvertraut. Die politischen Institutionen müssen anerkennen, dass sie quasi aus einer Notwendigkeit heraus erschaffen wurden und kein Individuum hat ihnen das Recht eingeräumt, andere Interessen vor die jeweiligen Rechte der Menschen zu setzen. Alle Menschen sind gleich, alle haben dieselben Rechte und alle Menschen müssen folglich darauf vertrauen können, dass politische Institutionen diese Rechte als Universalrechte anerkennen. Wenn den Menschen aus ihren Rechten auch Verpflichtungen erwachsen, dann gilt dies ebenso für die Staaten. Dies sind dann allerdings nicht nur moralische, sondern auch normative Pflichten. Gerechtigkeit ist die erste Tugend, aber auch die erste Pflicht der Institutionen. Letztlich kommt ihnen allen die Aufgabe zu, auf der Grundlage der im internationalen Urzustand entstandenen Grundsätze zu handeln und globale Gerechtigkeit zu garantieren.

Zur Bedeutung des Rawlsschen Werkes bleibt festzustellen, dass es zu einem Paradigmenwechsel nicht nur in der Philosophie geführt hat. Rawls untersucht die Bedeutung der Gerechtigkeit als höchsten moralischen Anspruch für die Rechtsordnung von Gemeinwesen. „Der Wunsch, dass in der Welt Gerechtigkeit herrsche, eint die Menschen verschiedenster Kulturen und Epochen. Trotzdem war das Thema selbst in der Philosophie lange Zeit verpönt. Dass sich diese Situation grundlegend geändert hat, dass seit drei Jahrzehnten Moral- und Rechtsphilosophen, auch Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, überdies Theologen über Gerechtigkeit debattieren, dass nicht zuletzt öffentliche Diskurse sich auf Gerechtigkeit berufen dürfen, ohne sich den Vorwurf des naiven Moralisierens zuzuziehen, verdanken wir einem einzigen Autor und einem einzigen Werk: John Rawls' ‚Theorie der Gerechtigkeit‘.“<sup>422</sup>: so der Nachruf von Otfried Höffe nach dem Tod von John Rawls Ende November 2002. Der Nachruf

---

<sup>422</sup> Siehe: Höffe, Otfried: Was die Menschen einander schulden. Die Gerechtigkeit verlangt nach einer Theorie, die der Welt standhält: Zum Tod des Philosophen John Rawls, in: Süddeutsche

unterstreicht eindrücklich, wie wichtig das Werk von Rawls nicht nur für den Sozialstaat, sondern auch für die globale soziale Sicherung geworden ist. Es ist zur Grundlage und Herausforderung für die Entwicklung der Gerechtigkeit in der Welt geworden und eine Diskussion über globale Gerechtigkeit hätte ohne Rawls wohl nie in solcher Breite stattgefunden.